

RECHTSPRECHUNG / CASE LAW

Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2019

Gabriele KOZIOL*

Einleitung

- I. Allgemeiner Teil
- II. Sachenrecht
- III. Schuldrecht
- IV. Familienrecht
- V. Erbrecht
- VI. Arbeitsrecht
- VII. Zivilverfahrensrecht
- VIII. Internationales Privatrecht
- IX. Entscheidungsübersicht

EINLEITUNG

Die vorliegende Rechtsprechungsübersicht behandelt ausgewählte wichtige Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs (OGH) im Bereich des Zivilrechts im Zeitraum November 2018 bis Oktober 2019¹ und schließt damit nahtlos an die Übersicht für das Jahr 2018² an.

* Associate Professor, Graduate School of Law, Universität Kyōto.

1 Als Grundlage für die Zusammenstellung diente hauptsächlich die Rechtsprechungsübersicht 令和元年度重要判例解説 [Erläuterung wichtiger Entscheidungen 2019], ジュリスト Jurisuto 1544 (2020). Dabei wurde die darin enthaltene Entscheidung Nr. 9 vom September 2018, obwohl außerhalb des eigentlichen Berichtszeitraums liegend, auch in die hier vorliegende Übersicht aufgenommen.

2 Siehe G. KOZIOL, Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2018, ZJapanR/J.Japan.L. 48 (2019) 245 ff.

I. ALLGEMEINER TEIL

[1] Urteil vom 19. September 2019:³ Der Eintritt der Unterbrechung der Verjährung der zu vollstreckenden Forderung erfordert bei einer Forderungspfändung nicht, dass der Schuldner von der Pfändung Kenntnis erlangen konnte.

Der Beklagte gewährte dem Kläger im April 2000 einen Kredit über 3.360.000 Yen mit Fälligkeit im August desselben Jahres. Der notariell beglaubigte Kreditvertrag enthielt eine Klausel, wonach der Kläger bei Zahlungsverzug unmittelbar der Zwangsvollstreckung unterworfen ist. Im Juni 2008 beantragte der Beklagte bei Gericht aufgrund der notariellen Urkunde als Schuldtitel die Pfändung der Sparkontoforderung des Klägers gegen eine Bank. Das Gericht erließ einen Pfändungsbefehl, der im Juli an die Bank zugestellt wurde. Die Bank gab bekannt, dass der Kläger über eine Sparkontoforderung von 1.032 Yen verfüge. Da der Kläger nicht an der angegebenen Adresse wohnhaft war, konnte ihm der Pfändungsbefehl nicht innerhalb von zehn Jahren ab dem auf den Tag der Fälligkeit der Kreditforderung folgenden Tag zugestellt werden. Auch eine Anzeige durch den Beklagten oder das Gericht über den Erlass des Pfändungsbefehls erfolgte nicht. Im Juni 2016 beantragte der Beklagte erneut die Pfändung. Der Kläger erhob Vollstreckungsgegenklage und brachte vor, dass seit Fälligkeit der Kreditforderung mehr als zehn Jahre vergangen seien und diese daher verjährt sei. Im Zuge des Verfahrens erfuhr der Kläger erstmals vom Erlass des Pfändungsbefehls im Jahr 2008. Strittig ist, ob die Pfändung zur Unterbrechung der Verjährung geführt hat oder nicht.

Die Vorinstanzen gaben dem Begehren des Klägers statt und wandten Art. 155 Zivilgesetz (ZG) a.F.⁴ (sinngemäß) an, wonach bei einer Pfändung, die nicht gegenüber derjenigen Person erfolgt, die durch die Verjährung einen Vorteil erlangt, die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung erst nach einer Anzeige an diese Person eintritt. Demgegenüber sah der OGH die Unterbrechung der Verjährung als gegeben an und wies die Klage ab. Art. 155 ZG erstreckte die Wirkung der Verjährungsunterbrechung durch Pfändung über die Grundregel des Art. 148 ZG a.F., wonach eine Pfändung nur zwischen den Parteien der Pfändung sowie deren Rechtsnachfolgern zum Eintritt der Unterbrechung der Verjährung führe, hinaus auch auf diejenige Person, die durch die Verjährung einen Vorteil erlange, wobei eine Anzeige an diese erforderlich sei, um unvorhersehbare Nachteile für sie zu vermei-

3 民集 Minshū 73, 438 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1468 (2020) 36 = 金融商事判例 Kinyū Shōji Hanrei 1582 (2020) 14.

4 民法 *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896. Mit „a.F.“ wird die Fassung des Zivilgesetzes vor der am 1. April 2020 in Kraft getretenen Schuldrechtsreform bezeichnet.

den. Art. 155 könne nicht dahingehend verstanden werden, dass der Eintritt der Unterbrechung der Verjährung durch Pfändung im Verhältnis zwischen den Parteien der Pfändung bzw. deren Rechtsnachfolgern erfordere, dass diese von der Pfändung Kenntnis erlangen konnten. Bei einer Forderungspfändung sei der Schuldner der zu vollstreckenden Forderung Partei der Pfändung. Zum Eintritt der Unterbrechung der Verjährung sei es daher nicht erforderlich, dass er von der Pfändung Kenntnis erlangen konnte.

II. SACHENRECHT

[2] Urteil vom 5. März 2019:⁵ Zur Frage, ob es eine unerlaubte Handlung gegenüber den anderen Wohnungseigentümern darstellt, wenn ein Wohnungseigentümer entgegen einem Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft die zum Wechsel der Stromversorgung notwendige Kündigung des seine Wohnung betreffenden Stromversorgungsvertrages nicht vornimmt.

Der Kläger und die Beklagten sind Eigentümer von Wohnungen in einer Wohnanlage. Zur Stromversorgung schlossen bislang die jeweiligen Wohnungseigentümer Einzelverträge mit dem Stromversorgungsunternehmen und bezogen den Strom über die im Gemeinschaftseigentum stehende haus-eigene Elektrizitätsanlage. In ihrer Versammlung vom August 2014 beschloss die Wohnungseigentümergeinschaft, zur Senkung der Stromkosten stattdessen einen Gesamtvertrag zwischen Wohnungseigentümergeinschaft und Stromversorgungsunternehmen zu schließen; die Stromlieferung an die einzelnen Wohnungseigentümer sollte auf Grundlage von Strombezugsverträgen der Wohnungseigentümer mit der Wohnungseigentümergeinschaft erfolgen. Zur Durchführung dieses Wechsels wurde im Januar 2015 von der Wohnungseigentümersammlung eine „Regelung der Stromversorgung“ beschlossen, die die Wohnungseigentümer dazu verpflichtete, ihre bestehenden Einzelverträge mit dem Stromanbieter zu kündigen, und einen Strombezug auf andere Weise als im Beschluss vom August 2014 vorgesehen für unzulässig erklärte. Bis Juli 2015 wurde durch alle Wohnungseigentümer mit Ausnahme der Beklagten schriftlich die Kündigung der Einzelverträge bestätigt. Die Beklagten widersetzten sich den Beschlüssen und nahmen keine Kündigung ihrer Einzelverträge vor, weshalb der Wechsel zum Gesamtvertrag nicht erfolgen konnte. Der Kläger klagte auf Ersatz des Schadens, der ihm durch die sich daraus ergebende ausbleibende Verringerung seiner Stromkosten entstand.

5 判例時報 Hanrei Jihō 2424 (2020) 69 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1462 (2019) 20
= 金融法務事情 Kinyū Hōmu Jijō 2126 (2019) 52.

Der OGH wies die Klage ab. Der Beschluss vom Januar 2015 habe zwar unter anderem auch im Gemeinschaftseigentum stehenden Teile der Wohnanlage sowie deren Verwaltung zum Gegenstand, die darin enthaltene Verpflichtung zur Kündigung der Einzelverträge betreffe jedoch das Sondereigentum, nicht das Gemeinschaftseigentum. Es handle sich damit nicht um einen nach Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 66 Gesetz über Bruchteileigentum etc. an Gebäuden (BEG)⁶ gültigen Beschluss. Die Stromversorgungsordnung betreffe ferner keine Angelegenheit im gegenseitigen Verhältnis zwischen den Wohnungseigentümern im Sinne des Art. 30 Abs. 1 i.V.m. Art. 66 BEG und sei daher auch nicht als Regelung im Sinne dieser Bestimmung wirksam. Denn ob ein Wohnungseigentümer den Stromversorgungsvertrag für den Stromverbrauch in seiner Wohnung künde oder nicht, habe nicht unmittelbaren Einfluss auf die Nutzung des Sondereigentums der anderen Wohnungseigentümer oder auf die Verwaltung des Gemeinschaftseigentums der Wohnanlage. Der Wechsel auf einen Gesamtvertrag zielle ferner lediglich auf eine Senkung der Stromkosten ab; ein Unterbleiben des Wechsels führe weder zu einer Behinderung der Nutzung des Sondereigentums noch der angemessenen Verwaltung des Gemeinschaftseigentums. Da auch keine weiteren Gründe ersichtlich seien, aus denen die Beklagten zur Kündigung ihrer Einzelverträge verpflichtet wären, bestehe keine derartige Pflicht. Es liege keine unerlaubte Handlung der Beklagten gegenüber dem Kläger vor.

[3] Urteil vom 7. Dezember 2018:⁷ Zur Frage, ob bei Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zur Sicherung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines Sukzessivlieferungsvertrags über Metallschrott eine Person, der das gesamte Warenlager des Käufers sicherungsübereignet wurde, dem Verkäufer ihr Sicherungsrecht an Metallschrott, für den der Kaufpreis noch nicht geleistet wurde, entgegengesetzt kann.

Im März 2010 schloss die Beklagte mit der Käuferin einen Dauerliefervertrag über Metallschrott. Vereinbart wurde die monatliche Lieferung und Rechnungslegung durch die Beklagte jeweils zum 20. eines Monats mit Zahlungsfrist jeweils zum 10. des Folgemonats. Der Vertrag enthielt ferner eine Klausel, wonach das Eigentum am Metallschrott mit der Zahlung des Entgelts auf die Käuferin übergehe. Die Beklagte gestattete der Käuferin jedoch umfassend den Weiterverkauf des Metallschrotts. Im März 2012 übereignete

6 建物の区分所有等に関する法律 *Tatemono no kubun shoyū-tō ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 69/1962.

7 民集 *Minshū* 72, 1044 = 判例時報 *Hanrei Jihō* 2421 (2019) 17 = 判例タイムズ *Hanrei Taimuzu* 1463 (2019) 81.

die Käuferin der Klägerin zur Sicherung einer Forderung der Klägerin gegen die Käuferin die Gesamtheit aller in ihrem Warenlager befindlichen beweglichen Sachen. Die Sicherungsübereignung wurde gemäß Art. 3 Abs. 1 Gesetz über Sonderregelungen etc. zum Zivilgesetz betreffend die Voraussetzungen der Entgegengesetzbarkeit der Übertragung von beweglichen Sachen und Forderungen⁸ eingetragen. In weiterer Folge benachrichtigte die Käuferin die Beklagte von der Einstellung ihres Betriebs. Die Beklagte erwirkte eine einstweilige Verfügung zur Herausgabe des in der Fabrik der Käuferin gelagerten Metallschrotts, nahm diesen in Besitz und veräußerte ihn an Dritte. Die Klägerin verlangte von der Beklagten Schadensersatz, alternativ die Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung, da die Inbesitznahme des Metallschrotts eine unerlaubte Handlung bzw. ungerechtfertigte Bereicherung darstelle. Die erste und zweite Instanz gaben der Klage teilweise statt, wiesen das Begehren der Klägerin jedoch bezüglich jenes Metallschrotts ab, für den der Kaufpreis noch nicht geleistet worden war.

Der OGH wies die Revision der Klägerin ab und sprach aus, dass die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts bei einem Sukzessivlieferungsvertrag über bewegliche Sachen, bei dem das Entgelt jeweils für einen bestimmten Zeitraum abgerechnet werde, dem Verkäufer zur Sicherung des Kaufpreises für den Zeitraum von der Übergabe der Ware bis zur Zahlung des Kaufpreises diene. Das Entgelt werde für den Zeitraum vom 21. eines Monats bis zum 20. des Folgemonats berechnet. Das Eigentum an dem in diesem Zeitraum gelieferten Metallschrott gehe mit der Zahlung des Entgelts für diesen Zeitraum auf die Käuferin über. Das Eigentum an diesem Metallschrott werde hingegen nicht für die Sicherung der Zahlung des Entgelts für andere Lieferzeiträume vorbehalten. Die Beklagte habe der Käuferin den Weiterverkauf umfassend gestattet, um dieser die Beschaffung der nötigen Mittel für die Bezahlung des Kaufpreises zu ermöglichen. Dadurch sei es jedoch nicht zu einem Übergang des Eigentums auf die Käuferin gekommen. Das Eigentum an dem Metallschrott sei daher nach der vertraglichen Vereinbarung bis zur Zahlung des Kaufpreises nicht von der Beklagten auf die Käuferin übergegangen. Die Klägerin könne daher bezüglich jenes Metallschrotts, für den der Kaufpreis noch nicht geleistet wurde, der Beklagten nicht ihr Sicherungsrecht entgegenhalten.

8 動産及び債権の譲渡の対抗要件に関する民法の特例等に関する法 *Dōsan oyobi saiken no jōto no taikō yōken ni kansuru Minpō no tokurei-tō ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 104/1998.

III. SCHULDRECHT

[4] Urteil vom 7. März 2019:⁹ Zur Frage, ob zwischen der rechtswidrigen Beantragung eines Arrestbefehls und dem Entgang des Gewinns durch Ausbleiben weiterer Geschäfte zwischen Schuldner und Drittschuldner eine adäquate Kausalität besteht.

Der Kläger verklagte den Beklagten auf Zahlung des Kaufpreises aus einem Kaufvertrag. Die erste Instanz gab der Klage im Januar 2016 teilweise statt. Beide Parteien legten Berufung ein. Im April 2016 beantragte der Kläger zur Sicherung der zugesprochenen Kaufpreisforderung einen Arrestbefehl gegenüber dem Beklagten bezüglich einer Kaufpreisforderung des Beklagten gegen ein Kaufhaus, der am 22. April erlassen und am 23. April dem Drittschuldner zugestellt wurde. Am 28. April hinterlegte der Beklagte den im Arrestbefehl festgestellten Geldbetrag. Die Vollstreckung des Arrestbefehls wurde deshalb aufgehoben und der Drittschuldner davon verständigt. Der Beklagte legte Widerspruch gegen den Arrestbefehl ein, der im Juli 2016 wegen fehlender Notwendigkeit der Sicherung aufgehoben wurde, wovon der Drittschuldner verständigt wurde. Eine vom Kläger gegen den Aufhebungsbeschluss eingelegte Sicherheitsbeschwerde wurde abgewiesen. In der mündlichen Verhandlung vor der zweiten Instanz im Verfahren über den Kaufpreisanspruch rechnete der Beklagte gegen den Kaufpreisanspruch mit einer Schadensersatzforderung gegen den Kläger aufgrund des rechtswidrigen Arrestbefehls auf und brachte vor, dass der Arrestbefehl seinen Ruf geschädigt habe, deshalb keine Geschäfte mit dem Drittschuldner mehr zustande gekommen seien und ihm dadurch Gewinn entgangen sei.

Der OGH sprach aus, dass es an einer adäquaten Kausalität zwischen der Beantragung des Arrestbefehls und dem Entgang des Gewinns fehle. Der Beklagte habe mit dem Drittschuldner zwar häufig über mögliche Geschäfte verhandelt, zustande gekommen seien jedoch im Zeitraum von Januar 2015 bis April 2016 nur sieben Kaufverträge. Dazwischen hätten auch mehrmonatige Pausen gelegen. Eine Vereinbarung über eine fortlaufende Geschäftsbeziehung habe es nicht gegeben. Man könne daher nicht sagen, dass der Beklagte erwarten konnte, dem Drittschuldner in Zukunft fortdauernd seine Waren verkaufen zu können. Es sei vielmehr in der freien Willensentscheidung des Drittschuldners gelegen, ob dieser weitere Verträge mit dem Beklagten schließe. Ein Arrestbefehl hindere künftige Geschäfte mit dem Drittschuldner nicht. Im vorliegenden Fall sei die Vollstreckung des Arrestbefehls fünf Tage nach dessen Erlass aufgehoben worden und der Dritt-

9 判例時報 Hanrei Jihō 2423 (2019) 20 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1462 (2019) 13
= 金融商事判例 Kinyū Shōji Hanrei 1570 (2019) 8.

schuldner davon verständigt worden. Der Drittschuldner habe das Unterbleiben weiterer Bestellungen beim Beklagten auch nicht mit dem Arrestbefehl begründet. Selbst wenn man davon ausgehe, dass der Ruf des Beklagten durch den Arrestbefehl bis zu einem gewissen Grad beeinträchtigt worden sei, könne man deshalb nicht zu dem Urteil gelangen, dass der Entgang des Gewinns durch die Beantragung des Arrestbefehls verursacht wurde.

In seiner bisherigen Rechtsprechung hatte der OGH den Ersatz von Schäden durch rechtswidrige Arrestbefehle oder einstweilige Verfügungen unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Deliktsrechts bejaht, soweit die schädigende Handlung für den Schaden adäquat kausal war.¹⁰ Mit der Frage der Kausalität in Bezug auf die Entwicklung der Geschäftsbeziehung zwischen Schuldner und Drittschuldner nach Beantragung eines Arrestbefehls setzte sich der OGH in der vorliegenden Entscheidung erstmals auseinander.

[5] Urteil vom 17. Dezember 2018:¹¹ Zur Frage, ob jemand, der der Registrierung eines Kraftfahrzeugs eines anderen in seinem Namen zustimmt, eine Person ist, die zum eigenen Nutzen das Kraftfahrzeug zum Betrieb zur Verfügung gestellt hat, im Sinne des Art. 3 Gesetz zur Sicherung des Ersatzes von Schäden durch Kraftfahrzeuge.

Der Beklagte war mit seiner Zustimmung als Eigentümer des von seinem Bruder gekauften Fahrzeugs eingetragen worden, da der Bruder befürchtete, durch den Erwerb eines Fahrzeugs im eigenen Namen seinen Anspruch auf Sozialhilfe zu verlieren. Der Beklagte, der nicht mit seinem Bruder im gemeinsamen Haushalt lebte und seinen eigenen Lebensunterhalt verdiente, hatte das Fahrzeug nie verwendet, wusste nicht, wo dieses verwahrt wurde, und hatte weder zu den Anschaffungs- noch zu den Betriebskosten des Fahrzeugs beigetragen. Der Bruder des Beklagten verursachte mit dem Fahrzeug einen Unfall, bei dem die Kläger verletzt wurden. Die Kläger forderten vom Beklagten als einer Person, die zum eigenen Nutzen das Kraftfahrzeug zum Betrieb zur Verfügung gestellt hat, gemäß Art. 3 Gesetz zur Sicherung des Ersatzes von Schäden durch Kraftfahrzeuge¹² Schadensersatz.

Der OGH führte aus, dass der Beklagte auf Bitten seines Bruders der Registrierung des Fahrzeugs in seinem Namen zugestimmt habe. Damit habe er den Besitz und die Nutzung des Fahrzeugs durch seinen Bruder ermög-

10 Siehe etwa OGH, 7.6.1975, 民集 Minshū 27, 681; OGH, 28.5.1996, 民集 Minshū 50, 1301.

11 民集 Minshū 72, 1112 = 判例時報 Hanrei Jihō 2402 (2019) 3 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1458 (2019) 88.

12 自動車損害賠償保障法 *Jidō-sha songai baisho hoshō-hō*, Gesetz Nr. 97/1955.

licht, für den dies als Sozialhilfeempfänger faktisch schwierig gewesen sei, und habe damit zur Entstehung einer Gefahr durch das Lenken des Fahrzeugs beigetragen. Es lägen keine Umstände vor, die es dem Beklagten unmöglich gemacht hätten, die Bitte seines Bruders abzulehnen. Auch wenn der Beklagte nicht im selben Haushalt wie sein Bruder lebe und seinen eigenen Lebensunterhalt verdiene, sei es ihm faktisch möglich gewesen, den Betrieb des Fahrzeugs zu beherrschen. Ferner sei er nach der allgemeinen Verkehrsanschauung dazu verpflichtet gewesen, dafür Sorge zu tragen, dass der Betrieb des Kraftfahrzeugs der Gesellschaft keinen Schaden zufüge. Der Beklagte sei deshalb als eine Person anzusehen, die zum eigenen Nutzen das Fahrzeug zum Betrieb zur Verfügung gestellt habe.

[6] Urteil vom 19. Februar 2019:¹³ Eine Ehegatte kann von einem Dritten, mit dem der andere Ehegatte Ehebruch begangen hat, kein Schmerzensgeld in Zusammenhang mit der Ehescheidung verlangen, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, wonach der Dritte nicht nur Ehebruch begangen, sondern das Ehepaar zusätzlich dazu gebracht hat, dass die Scheidung unvermeidlich wurde, etwa indem der Dritte mit der Absicht, die Scheidung herbeizuführen, sich in unangemessener Weise in das Eheverhältnis eingemischt hat.

Der Kläger lebte seit der Eheschließung 1994 mit seiner Frau und den gemeinsamen Kindern zusammen, kam aber arbeitsbedingt häufig nicht nach Hause. Seit Dezember 2008 fand kein Geschlechtsverkehr mehr statt. Ab Juni 2009 hatte die Ehefrau des Klägers ein außereheliches Verhältnis mit dem Beklagten, beendete dieses jedoch im Mai 2010, als der Kläger davon erfuhr. Im April 2014 zog die Ehefrau aus der gemeinsamen Wohnung aus. Im Februar 2015 wurde die Ehe auf Antrag des Klägers in Wege eines gerichtlichen Schlichtungsverfahrens geschieden. Der Kläger verlangte vom Beklagten Schmerzensgeld für das durch den Ehebruch und die dadurch unvermeidlich gewordene Scheidung erlittene seelische Leid.

Der OGH sprach aus, dass zwar ein Ehegatte vom anderen Ersatz seelischer Schmerzen verlangen könne, die er durch eine aufgrund schuldhaften Verhaltens des anderen Ehegatten unvermeidlich gewordene Scheidung erlitten habe. Im vorliegenden Fall gehe es jedoch um einen Schmerzensgeldanspruch des einen Ehegatten gegen einen Dritten, der mit dem anderen Ehegatten Ehebruch begangen habe. Warum es zu einer Scheidung komme, hänge von den jeweiligen Umständen des Ehepaares ab; grundsätzlich be-

13 民集 Minshū 73, 187 = 判例時報 Hanrei Jihō 2420 (2019) 68 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1461 (2019) 28. Siehe zu dieser Entscheidung auch R. E. RODRIGUEZ SAMUDIO, *Interference with Spousal Rights*, in diesem Heft, *supra* S. 151, 164–167.

ruhe – sowohl bei einer einvernehmlichen als auch bei einer gerichtlichen Scheidung – die Auflösung der Ehe durch Scheidung auf dem Entschluss der Ehepartner. Daher könne, auch wenn der Ehebruch zur Zerrüttung der Ehe und zur Scheidung geführt habe, nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass ein Dritter, der mit einem der Ehepartner Ehebruch begangen habe, dem anderen Ehegatten aus unerlaubter Handlung hafte, weil er die Scheidung herbeigeführt habe. Der Dritte hafte vielmehr nur dann, wenn er nicht nur Ehebruch begangen habe, sondern besondere Umstände vorlägen, aufgrund derer anzunehmen sei, dass er das Ehepaar in die Scheidung getrieben habe, etwa indem er sich mit der Absicht, die Scheidung herbeizuführen, in unangemessener Weise in das eheliche Verhältnis eingemischt habe. Sofern jedoch keine derartigen besonderen Umstände vorlägen, könne ein Ehepartner vom Dritten nicht Schmerzensgeld wegen der Scheidung verlangen. Im vorliegenden Fall habe die Ehefrau des Klägers das Verhältnis beendet, als der Kläger davon erfuhr. Von diesem Zeitpunkt bis zur Scheidung seien keine der genannten besonderen Umstände ersichtlich. Der Kläger könne daher vom Beklagten kein Schmerzensgeld aufgrund der Scheidung verlangen.

Während Schadensersatzansprüche gegen einen Dritten, mit dem der Ehepartner Ehebruch begangen hat, bereits Gegenstand mehrerer Entscheidungen des OGH waren, ging es im vorliegenden Fall erstmals um die Frage, ob von dem Dritten auch für das durch die Scheidung hervorgerufene seelische Leid Schmerzensgeld verlangt werden kann.

IV. FAMILIENRECHT

[7] Urteil vom 23. Januar 2019:¹⁴ Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Gesetz über Sonderregelungen zum Geschlecht von Personen mit Geschlechtsidentitätsstörungen verstößt nicht gegen Art. 13, 14 Abs. 1 Japanische Verfassung.

Die Antragstellerin wurde als Frau geboren, fühlte sich jedoch als Mann. Nach einer Hormonbehandlung entsprach ihr äußeres Erscheinungsbild annähernd dem eines Mannes. Ferner wurde ihr gerichtlich die Änderung des Vornamens in einen männlichen Namen gestattet. Für die personenstandsrechtliche Änderung des Geschlechts verlangt Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über Sonderregelungen zum Geschlecht von Personen mit Geschlechtsidentitätsstörungen (Geschlechtsidentitätsstörungssondergesetz)¹⁵ jedoch ferner, dass die Geschlechtsdrüsen nicht vorhanden oder dauerhaft in

14 判例時報 Hanrei Jihō 2421 (2019) 4 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1463 (2019) 74.

15 性同一性障害者の性別の取扱いの特例に関する法律 *Sei-dōitsu-sei shōgai-sha no seibetsu no toriatsukai ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 111/2003.

einem nicht funktionsfähigen Zustand sind. Die Antragstellerin lehnte die operative Entfernung der Geschlechtsdrüsen ab und begründete dies unter anderem mit ihrer Angst vor dem schwerwiegenden und irreversiblen körperlichen Eingriff sowie damit, dass sie auch durch die Operation körperlich nicht vollständig zum Mann werde und darüber hinaus eine Beurteilung des Geschlechts aufgrund rein körperlicher Merkmale abzulehnen sei. Die Antragstellerin beantragte eine gerichtliche Entscheidung auf Änderung ihres Geschlechts und machte geltend, dass Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Geschlechtsidentitätsstörungssondergesetz gegen Art. 13 Japanische Verfassung (JV)¹⁶ (Achtung als Individuum) sowie Art. 14 Abs. 1 JV (Gleichbehandlungsgrundsatz) verstoße.

Der OGH sprach aus, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Geschlechtsidentitätsstörungssondergesetz nicht Art. 13, 14 Abs. 1 JV verletze. Die Bestimmung beruhe auf der Überlegung, dass es zu Problemen unter anderem bezüglich des Eltern-Kind-Verhältnisses ebenso wie zu gesellschaftlichen Spannungen führen könnte, wenn jemand, dessen Geschlecht durch gerichtliche Entscheidung geändert wurde, aufgrund der Fortpflanzungsfunktion, die mit seinem Geschlecht vor dessen Änderung verbunden sei, ein Kind zeuge. Ferner nehme die Vorschrift darauf Rücksicht, dass angesichts der Tatsache, dass die Unterscheidung zwischen Mann und Frau lange Zeit aufgrund des biologischen Geschlechts vorgenommen worden sei, ein abrupter Wandel vermieden werden sollte. Die Beurteilung der Notwendigkeit dieser Rücksichtnahme sowie der Angemessenheit der Methode könne sich durch einen Wandel der gesellschaftlichen Haltung zur geschlechtlichen Bestimmung aufgrund der geschlechtlichen Eigenwahrnehmung sowie zu familiären Strukturen ändern. Es sei daher eine ständige Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung erforderlich.

V. ERBRECHT

[8] Urteil vom 9. August 2019:¹⁷ Unter dem in Art. 916 ZG genannten „Zeitpunkt, in dem der Erbe [einer Person, die gestorben ist, ohne die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen zu haben,] davon Kenntnis erlangt, dass ein Erbfall zu seinen Gunsten eingetreten ist,“ ist der Zeitpunkt zu verstehen, in dem dieser Erbe davon Kenntnis erlangt, dass er in der Erbschaft, bezüglich derer der Verstorbene keine Annahme oder Ausschlagung vorgenommen hatte, in die Erbenstellung eingetreten ist.

¹⁶ 日本国憲法 *Nihon-koku kenpō*, 3.11.1946.

¹⁷ 民集 *Minshū* 73, 293 = 金融商事判例 *Kinyū Shōji Hanrei* 1581 (2020) 7.

Dem Kläger wurde am 11. November 2015 ein Vollstreckungstitel mit Vollstreckungsklausel zugestellt. Der Vollstreckungstitel beruhte auf einem rechtskräftigen Urteil gegen den im Juni 2012 verstorbenen Onkel des Klägers, der als gesamtschuldnerischer Mitbürge für die Forderung einer Bank gebürgt hatte, die diese Forderung an den Beklagten abgetreten hatte. Dadurch erfuhr der Kläger erstmals davon, dass sein im Oktober 2012 verstorbener Vater, dessen Erbe er war, Erbe seines Onkels geworden war, da die Kinder des Onkels die Erbschaft ausgeschlagen hatten. Der Vater des Klägers war jedoch verstorben, ohne von seiner Erbenstellung Kenntnis zu erlangen und damit auch bevor er die Erbschaft annehmen oder ausschlagen konnte. Der Kläger erklärte am 5. Februar 2016, die Erbschaft seines Onkels auszuschlagen, und brachte eine Vollstreckungsgegenklage gegen den Beklagten ein.

Der OGH sah die Ausschlagung des Klägers als innerhalb der erforderlichen Frist von drei Monaten vorgenommen an. Nach Art. 916 ZG beginnt im Fall des Todes des Erben vor Annahme bzw. Ausschlagung der Erbschaft diese Frist in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Erbeserbe „davon Kenntnis erlangt, dass ein Erbfall zu seinen Gunsten eingetreten ist“. Darunter ist nach dem OGH der Zeitpunkt zu verstehen, in dem der Erbe einer Person, die verstorben ist, ohne die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, davon Kenntnis erlangt, dass die Rechtsposition des Verstorbenen als Erbe in Bezug auf die von diesem noch nicht angenommene oder ausgeschlagene Erbschaft auf ihn übergegangen ist. Im vorliegenden Fall habe die Frist daher mit Zustellung am 11. November 2015 zu laufen begonnen. Ob der verstorbene Erbe wusste, dass er Erbe sei, sei für die Anwendung des Art. 916 ZG ohne Belang, da es in dieser Vorschrift nur heiße „wenn der Erbe verstorben ist, ohne die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen“.

Der OGH geht damit anders als die herrschende Lehre,¹⁸ nach der die Ausschlagungsfrist als Erbeserbe (für die dem Erben angefallene Erbschaft) zugleich mit der Frist für die vom Erben selbst stammende Erbschaft beginnt, von einer eigenständigen Ausschlagungsfrist für die Erbeserbschaft aus.

VI. ARBEITSRECHT

[9] Urteil vom 14. September 2018:¹⁹ Zur Frage, ob die in einer Arbeitsordnung enthaltene Bestimmung, wonach ab Vollendung des 65. Lebens-

18 Siehe etwa T. TANIGUCHI [谷口知平] / T. MATSUKAWA [松川正毅], in: Taniguchi [谷口]/Kuki [久貴] (Hrsg.), 新版注釈民法(27) [Neuaufgelegter Kommentar zum Zivilrecht (27)] (2. Aufl., 2013) 476.

19 労働判例 Rōdō Hanrei 1194 (2019) 5 = 判例時報 Hanrei Jihō 2400 (2019) 96 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1457 (2019) 48.

jahres keine Verlängerung befristeter Arbeitsverträge erfolgt, angemessen im Sinne des Art. 7 Arbeitsvertragsgesetz ist, sowie ob ein wiederholt verlängerter befristeter Arbeitsvertrag materiell einem unbefristeten Arbeitsvertrag gleichzusetzen ist.

Die Kläger waren bei dem Staatsunternehmen Japan Post bis zu dessen Auflösung als nicht reguläre Beschäftigte befristet angestellt und ab deren Errichtung bei der Beklagten, der aus der Privatisierung hervorgegangenen Aktiengesellschaft Japan Post, ebenfalls befristet mit einer Vertragslaufzeit von sechs Monaten beschäftigt. Die Arbeitsverträge der Kläger wurden mehrfach verlängert, bis schließlich mit Verweis auf eine Bestimmung in der Arbeitsordnung der Beklagten, wonach nach Vollendung des 65. Lebensjahres keine Verlängerung des Vertrages erfolgt, die Vertragsverhältnisse jeweils endeten. Bei dem früheren Staatsunternehmen hatte demgegenüber keine Altersgrenze für nicht reguläre Beschäftigte bestanden. Die Kläger brachten vor, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses unwirksam sei.

Der OGH führte zunächst zur Angemessenheit der Altersbeschränkung in der Arbeitsordnung aus, dass diese darauf beruhe, dass es sich um eine Tätigkeit im Freien handle und bei mehrfacher Verlängerung der Verträge betagter befristeter Arbeitnehmer Unfälle zu befürchten seien, und dass es aus diesen Gründen sachgerecht sei, im Vorhinein in der Arbeitsordnung eine Regelung zu treffen, wonach Arbeitsverträge ab einem bestimmten Alter nicht verlängert werden. Die vorliegende Bestimmung einer Altersbeschränkung sei daher angemessen im Sinne des Art. 7 Arbeitsvertragsgesetz (ArbVG).²⁰ Die Beklagte sei eine aufgrund des Postprivatisierungsgesetzes errichtete Aktiengesellschaft, die sich rechtlich von dem früheren Staatsunternehmen unterscheide. Es sei offensichtlich, dass sich auch die rechtliche Stellung der Kläger als befristete Arbeitnehmer von jener nicht regulärer Beschäftigter des früheren Staatsunternehmens, die den Status von Staatsbediensteten hatten, unterscheide. Man könne nicht sagen, dass die Beklagte durch den Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit Personen, die bereits als nicht reguläre Beschäftigte bei dem früheren Staatsunternehmen angestellt gewesen waren, die Arbeitsbedingungen des damaligen Staatsunternehmens übernommen habe. Es sei daher zu keiner Änderung der Arbeitsbedingungen des damaligen Staatsunternehmens durch die Beklagte gekommen. Bezüglich der Rechtmäßigkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses führte der OGH aus, dass die die Altersbeschränkung enthaltende Arbeitsordnung Inhalt des Arbeitsvertrages geworden sei und die Beklagten zum Zeitpunkt der Beendigung alle das 65. Lebensjahr vollendet hätten, so dass der Vertrag mit Ablauf der Vertragslaufzeit enden sollte. Die befristeten Arbeitsverträge

20 労働契約法 *Rōdō keiyaku-hō*, Gesetz Nr. 128/2007.

zwischen den Klägern und der Beklagten könnten nicht materiell einem unbefristeten Arbeitsvertrag gleichgesetzt werden. Die Altersbeschränkung sei den Arbeitnehmern im Vorhinein bekannt gemacht und ihnen sei erklärt worden, dass keine Vertragsverlängerung nach Vollendung des 65. Lebensjahres erfolge. Es lägen daher keine angemessenen Gründe vor, auf Grund derer eine weitere Verlängerung der Arbeitsverträge erwartet werden konnte. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses sei rechtmäßig gewesen. Die befristeten Arbeitsverträge hätten durch Ablauf der Vertragslaufzeit geendet. Die Vorinstanz sei vom Vorliegen eines von der Frage des Missbrauchs des Kündigungsrechts verschiedenen Vertragsbeendigungstatbestandes ausgegangen. Anders als bei dem Vertragsbeendigungstatbestand des Erreichens des Rentenalters bei unbefristeten Arbeitsverträgen, sei im vorliegenden Fall das Erreichen des 65. Lebensjahres durch die Kläger nur der Grund für die Nichterneuerung der Verträge, stelle aber keinen eigenen Vertragsbeendigungstatbestand dar.

Es ist dies das erste Urteil des OGH, in dem dieser die Rechtmäßigkeit einer Altersbeschränkung von 65 Jahren für befristete Arbeitnehmer anerkennt. Die Vorinstanz war zum gleichen Ergebnis gekommen, hatte jedoch anders als der OGH zunächst das Vorliegen eines Missbrauchs des Kündigungsrechts bejaht, da die befristeten Arbeitsverträge der Kläger materiell einem unbefristeten Arbeitsvertrag gleichzusetzen seien, hatte dann aber einen anderen Vertragsbeendigungstatbestand als gegeben angesehen.

[10] Urteil vom 25. April 2019:²¹ Zur Frage, ob ein zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaft vereinbarter Verzicht auf noch nicht ausgezahlten Lohn für die Gewerkschaftsmitglieder wirksam ist.

Der Kläger war beim Beklagten angestellt und Mitglied einer Gewerkschaft. Im August 2013 vereinbarte der Beklagte aufgrund der schlechten Geschäftslage mit dieser Gewerkschaft mittels Tarifvertrags, dass 20 Prozent des Lohnes ein Jahr lang gestundet werden. Da sich die Lage nicht besserte, wurden im September 2014 und im August 2015 in zwei weiteren Tarifverträgen gleichlautende Vereinbarungen getroffen. Im Dezember 2016 wurde der Unternehmensbereich, in dem der Kläger arbeitete, geschlossen, und die Gewerkschaft stimmte einem Verzicht auf den durch den ersten und zweiten Tarifvertrag gestundeten Lohn zu. Der Kläger, dessen Antrag auf Weiterbeschäftigung nach dem Rentenalter abgelehnt wurde, ging im März 2015 in Ruhestand und verlangte vom Beklagten die Zahlung des aufgrund der Tarifverträge gestundeten Lohns sowie des Verspätungsschadens.

21 労働判例 Rōdō Hanrei 1208 (2019) 5 = 判例時報 Hanrei Jihō 2424 (2020) 126 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1461 (2019) 17.

In Hinblick auf den zwischen Beklagten und Gewerkschaft nach dem Antritt des Ruhestandes durch den Kläger vereinbarten Verzicht sah der OGH keine Umstände als gegeben an, auf Grund derer die Vereinbarung zwischen Beklagtem und Gewerkschaft für den Kläger Wirksamkeit entfalten würde. Bezüglich der Stundung des Lohns sprach der OGH zunächst aus, dass eine Verfügung über oder Änderung von bereits entstandenen Lohnforderungen durch rückwirkende Anwendung eines nachträglich geschlossenen Tarifvertrags nicht zulässig sei. Vor Abschluss des Tarifvertrages entstandene Lohnforderungen könnten daher nicht durch den Tarifvertrag gestundet werden, sofern nicht eine besondere Ermächtigung vorliege. Diesbezüglich seien die Feststellungen der Vorinstanz nicht ausreichend, um den Eintritt der Fälligkeit der ausstehenden Lohnforderungen zu beurteilen. Die Vereinbarungen in den drei Tarifverträgen seien aber zur Verbesserung der schlechten Geschäftslage des Beklagten getroffen worden. Am 31. Dezember 2016 sei jedoch der Geschäftsbereich geschlossen worden und damit der Grund für die Lohnstundung weggefallen. Spätestens an diesem Tag sei daher die Fälligkeit bezüglich jener Lohnforderungen eingetreten, die durch den dritten Tarifvertrag gestundet worden waren.

VII. ZIVILVERFAHRENSRECHT

[11] Urteil vom 5. März 2019:²² Aus der Tatsache, dass derjenige, der eine Klage auf Unwirksamkeit der Adoption einbringt, vom Adoptivelternteil ein das gesamte Vermögen umfassendes Gesamtvermächtnis erhalten hat, ergibt sich nicht sogleich ein rechtliches Interesse an der Klage.

Die spätere Erblasserin adoptierte den Neffen ihres Mannes. In ihrem Testament verfügte sie ein Gesamtvermächtnis zugunsten des Klägers, dem Schwager (Ehemann der Schwester) des Adoptivkindes. Nach dem Tod der Erblasserin machte das Adoptivkind einen Pflichtteilsanspruch gegen den Kläger geltend. Der Kläger klagte daraufhin auf Unwirksamkeit der Adoption.

Der OGH sprach aus, dass eine Klage auf Unwirksamkeit der Adoption zwar auch von einem nicht an der Adoption Beteiligten eingebracht werden könne, es aber Personen, deren personenstandsrechtliche Verhältnisse nicht unmittelbar durch die Unwirksamkeit der Adoption berührt würden, an einem rechtlichen Interesse an der Klage fehle. Bei einem Vermächtnis handle es sich um eine Willenserklärung des Testierenden, dem Vermächtnisnehmer Vermögensrechte zu gewähren. Wer ein Gesamtvermächtnis am gesamten Vermögen des Adoptivelternteils erhalte, werde daher auch bei

22 判例時報 Hanrei Jihō 2421 (2019) 21 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1460 (2019) 39
= 金融商事判例 Kinyū Shōji Hanrei 1569 (2019) 15.

Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs durch das Adoptivkind von der Unwirksamkeit der Adoption nur in den sein Vermögen betreffenden Rechten und Pflichten berührt. Aus dem Gesamtvermächtnis durch den Adoptivelternteil lasse sich daher nicht unmittelbar ein rechtliches Interesse an der Klage ableiten. Im vorliegenden Fall sei der Kläger zwar Gesamtvermächtnisnehmer, jedoch nicht mit der Erblasserin verwandt, sondern nur der Schwager des Adoptivkindes. Daher habe er kein rechtliches Interesse an der Klage auf Unwirksamkeit der Adoption.

[12] Urteil vom 13. September 2019:²³ Zur Frage, ob bei Anerkennung eines Anspruchs auf Öffnung eines Siels auf Grundlage eines Fischereirechts durch rechtskräftiges Urteil das Erlöschen des Öffnungsanspruchs aufgrund eines im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bestehenden Fischereirechts nach Rechtskraft des Urteils Grund für eine Vollstreckungsgegenklage ist.

Der Kläger ist ein staatliches Unternehmen zur Landgewinnung in der Isahaya-Bucht. Die Beklagten hatten den Kläger zuvor auf Öffnung des Siels im Damm der Isahaya-Bucht verklagt. Das Urteil in erster Instanz gab der Klage teilweise statt und ordnete an, dass das Siel innerhalb von drei Jahren ab dem Tag der Rechtskraft des Urteils zu öffnen sei, sofern nicht aus Gründen der Katastrophenprävention anderes erforderlich sei, und das Siel fünf Jahre lang offen zu halten sei. Der Kläger legte dagegen Berufung ein. Am 9. August 2010 fand die letzte mündliche Verhandlung statt, am 6. Dezember 2010 wurde die Berufung des Klägers abgewiesen und ein gleichlautendes Urteil wie in erster Instanz erlassen, das rechtskräftig wurde. Der Anspruch der Beklagten gründet sich auf deren (erstes) Fischereirecht, das von 1. September 2003 bis 31. August 2013 bestand. Am 1. September 2013 erhielten die Beklagten ein (zweites) Fischereirecht gleichen Inhalts und Umfangs. Der Kläger strengte 2014 eine Vollstreckungsgegenklage gegen die Beklagten an und brachte vor, dass das erste Fischereirecht am 31. August 2013 erloschen sei und damit auch der Anspruch auf Öffnung des Siels.

Der OGH führte aus, dass zwar die Tatsache, dass das rechtskräftige Urteil nicht auf die Fischereirechte nach deren Erlöschen eingehe, so verstanden werden könnte, dass sich der Streitgegenstand des rechtskräftigen Urteils ausschließlich auf einen Anspruch auf Öffnung aufgrund des ersten Fischereirechts beschränke. Das rechtskräftige Urteil ordne jedoch eine Öffnung des Siels innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft für einen Zeitraum von fünf Jahren an und damit auch eindeutig für den Zeitraum nach Erlöschen des ersten Fischereirechts am 31. August 2013. Angesichts der hohen Wahr-

23 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1466 (2019) 58.

scheinlichkeit der Gewährung eines weiteren Fischereirechts nach Ablauf dieses Zeitraums sei das rechtskräftige Urteil so zu verstehen, dass der Anspruch auf Öffnung des Siels auf Grundlage des ersten Fischereirechts sowie weiterer Fischereirechte gleichen Inhalts anerkannt worden sei. Da der im rechtskräftigen Urteil anerkannte Anspruch somit nicht nur einen Öffnungsanspruch auf Grundlage des ersten Fischereirechts, sondern auch einen Öffnungsanspruch auf Grundlage des zweiten Fischereirechts umfasse, stelle das Erlöschen des ersten Anspruchs allein keinen ausreichenden Grund für eine Vollstreckungsgegenklage dar. Zu prüfen sei, ob wegen des besonderen, vorläufigen Charakters des rechtskräftigen Urteils sowie des langen Zeitraums, der seit der letzten mündlichen Verhandlung vergangen sei, eine Zwangsvollstreckung auf Grundlage dieses Urteils einen Rechtsmissbrauch darstelle. Insoweit sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

[13] Urteil vom 26. April 2019:²⁴ Zur Frage, ob der Antrag auf Vollstreckung einer Anordnung der Herausgabe eines Kindes durch mittelbaren Zwang einen Rechtsmissbrauch darstellt.

Die Antragstellerin und Mutter der Kinder ist mit deren Vater verheiratet. Im Dezember 2015 zog der Vater mit den drei Kindern aus der gemeinsamen Wohnung aus. Auf Antrag der Antragstellerin sprach das Familiengericht mit Beschluss vom März 2017 dieser die Personensorge für die drei Kinder zu und ordnete die Herausgabe der Kinder an. Die Antragstellerin beantragte daraufhin beim Familiengericht die Vollstreckung der Herausgabe. Während die zwei jüngeren Kinder der Aufforderung des Vollstreckungsbeamten, zur Mutter zu kommen, folgten, weigerte sich der damals neunjährige älteste Sohn, weinte heftig und bekam Atemprobleme. Da bei einer weiteren Vornahme der Vollstreckung eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Gesundheit des Kindes zu befürchten war, wurde die Vollstreckung als nicht durchführbar abgebrochen. Die Antragstellerin stellte in weiterer Folge einen Antrag nach dem Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit (GSF).²⁵ In der Anhörung gab der älteste Sohn an, beim Vater leben zu wollen. Das Distriktgericht wies den Antrag daher ab, da es dem klar und aufgrund ausreichender Urteilsfähigkeit erklärten Willen des Sohnes entspreche, beim Vater zu bleiben. Die Antragstellerin beantragte daraufhin aufgrund des familiengerichtlichen Beschlusses vom März 2017 die Vollstreckung der Herausgabe des Kindes durch mittelbaren Zwang.

Der OGH lehnte den Antrag ab. Bei der Anordnung der Herausgabe eines Kindes, das bisher unter der Personensorge eines Elternteils stand, sehe es

24 判例時報 Hanrei Jihō 2425 (2020) 10 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1461 (2019) 23.

25 人身保護法 *Jinshin hogo-hō*, Gesetz Nr. 1999/1948.

das Familiengericht als im Interesse des Kindes an, es nunmehr unter die Personensorge des anderen Elternteils zu stellen, und ordne die Überführung in die Personensorge des anderen Elternteils an. Der Elternteil, gegenüber dem die Herausgabe des Kindes angeordnet werde, habe in angemessener Weise als notwendig anzusehenden Handlungen vorzunehmen und die Herausgabe zu realisieren, wobei er unter Berücksichtigung des Alters und der Entwicklung des Kindes sowie aller weiteren Umstände dafür Sorge zu tragen habe, dass die körperliche und seelische Gesundheit des Kindes nicht beeinträchtigt werde. Auch wenn das Kind eine Herausgabe an den anderen Elternteil ablehne, stelle dies nicht in jedem Fall einen Hindernisgrund für die Anordnung der Vollstreckung durch mittelbaren Zwang dar. Im vorliegenden Fall sei die Vollstreckung jedoch abgebrochen worden, da eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Gesundheit des Kindes zu befürchten gewesen sei. Ferner habe das Kind in der Anhörung zum Antrag nach dem GSF deutlich seine Ablehnung einer Herausgabe erklärt. Der Antrag nach dem GSF sei abgelehnt worden, da das Kind ohne Beeinflussung durch den Vater aus freiem Willen bei diesem bleiben wolle. Daraus ergebe sich, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine zur Verwirklichung der Herausgabe in angemessener Weise als notwendig anzusehende Handlung des Vaters, bei der dafür Sorge getragen werde, dass die körperliche und seelische Gesundheit des Kindes nicht beeinträchtigt werde, schwer vorstellbar sei. Die Erzwingung der Herausgabe des Kindes im Wege der Anordnung mittelbaren Zwangs durch Auferlegung einer Geldzahlung und somit Ausübung psychischen Drucks auf den Vater sei als zu weitgehend anzusehen und damit unzulässig. Der Antrag auf Erlass einer solchen Anordnung stelle folglich einen Rechtsmissbrauch dar.

VIII. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

[14] Urteil vom 18. Januar 2019:²⁶ Wurde die Entscheidung eines ausländischen Gerichts rechtskräftig, ohne dass eine Partei die Möglichkeit zur Erreichung eines Rechtsmittels hatte, weil sie im Verfahren vor dem ausländischen Gericht nicht vom Inhalt der Entscheidung Kenntnis erlangte oder ihr faktisch keine Möglichkeit der Kenntniserlangung eingeräumt wurde, obwohl dies möglich gewesen wäre, so verstößt das Verfahren gegen die öffentliche Ordnung im Sinne des Art. 118 Nr. 3 Zivilprozessgesetz.

Die Klägerin, eine juristische Person nach kalifornischem Recht, erhob vor einem kalifornischen Gericht Klage gegen die Beklagte, eine juristische

26 民集 Minshū 73, 1 = 判例時報 Hanrei Jihō 2409 (2019) 31 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1459 (2019) 36.

Person japanischen Rechts, auf Schadensersatzzahlung. In dem Verfahren erging gegen die Beklagte, die anfänglich von einem Anwalt vertreten wurde, welcher jedoch während des Verfahrens sein Mandat zurückgab, ein Abwesenheitsurteil, das bei Gericht registriert wurde. Die nach kalifornischem Recht erforderliche, vom Anwalt der Klägerin an die Beklagte übersandte Mitteilung über das ergangene Urteil war an eine falsche Anschrift adressiert und wurde der Beklagten daher nie zugestellt. Da innerhalb der Rechtsmittelfrist von 180 Tagen ab dem Tag der Registrierung des Urteils kein Rechtsmittel erhoben worden war, wurde das Urteil rechtskräftig. Die Klägerin beantragte ein Vollstreckungsurteil vor dem Distriktgericht Ōsaka. Die zweite Instanz, das Obergericht Ōsaka, wies den Antrag jedoch wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung (Art. 118 Nr. 3 Zivilprozessgesetz [ZPG]²⁷) ab.

Der OGH hob das Urteil wegen unzureichender Prüfung der Voraussetzungen eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung nach Art. 118 Nr. 3 ZPG auf und wies die Sache an das OG Ōsaka zurück. Der OGH führte aus, dass zwar nach Art. 118 ZPG Voraussetzung für die Anerkennung eines ausländischen Urteils in Japan sei, dass weder der Inhalt der Entscheidung noch das Verfahren gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten in Japan verstoße. Diese Voraussetzung sei jedoch nicht nur deshalb als nicht erfüllt anzusehen, weil das zur ausländischen Entscheidung führende Verfahren auf von den japanischen abweichenden Maßstäben beruhe. Wenn diese jedoch mit den grundlegenden Prinzipien und Gedanken der japanischen Rechtsordnung nicht vereinbar seien, verstoße das ausländische Verfahren gegen die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 118 Nr. 3 ZG. Bezüglich ausländischer Urteile enthalte Art. 118 ZPG keine ausdrückliche Regelung zum Erfordernis der Zustellung der Entscheidung. Berücksichtige man darüber hinaus, dass die Verfahrensvorschriften zur Zustellung von gerichtlichen Entscheidungen von Land zu Land verschieden seien, so könne man nicht davon ausgehen, dass die Nichtzustellung eines Urteils in einem ausländischen Verfahren sogleich einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 118 Nr. 3 ZPG darstelle.

Ein wichtiger Grundpfeiler des japanischen Prozessrechts sei jedoch die im ZPG den Parteien gewährte Möglichkeit, gegen eine Entscheidung Rechtsmittel einzulegen, die dadurch sichergestellt werde, dass den Parteien der Inhalt der Entscheidung zur Kenntnis gebracht werde oder ihnen faktisch die Möglichkeit gegeben werde, vom Inhalt Kenntnis zu erlangen, sofern nicht Umstände vorlägen, welche die grundsätzlich vorgesehenen Zustellungsarten unmöglich machten. Sei daher in einem ausländischen Verfahren einer Partei der Inhalt der ausländischen Entscheidung nicht zur Kenntnis

27 民事訴訟法 *Minji soshō-hō*, Gesetz Nr. 109/1996.

gebracht worden und ihr auch nicht faktisch die Möglichkeit gegeben worden, davon Kenntnis zu erlangen, obwohl es möglich gewesen wäre, ihr den Inhalt der Entscheidung zur Kenntnis zu bringen, und wurde dadurch die Entscheidung rechtskräftig, ohne dass der Partei die Möglichkeit zur Erreichung eines Rechtsmittels gewährt wurde, so sei das Verfahren nicht mit den grundlegenden Prinzipien und Gedanken der japanischen Rechtsordnung vereinbar und verstoße somit gegen die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 118 Nr. 3 ZPG.

Wann ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung in Hinblick auf das Verfahren gegeben ist, war seit der Einfügung der Bestimmung des Art. 118 Nr. 3 im Zuge der ZPG-Reform von 1996 unklar. Mit seinem Urteil zeigt der OGH nun erstmals Kriterien auf, anhand derer das Vorliegen eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung in verfahrensrechtlicher Hinsicht zu beurteilen ist.

IX. ENTSCHEIDUNGSÜBERSICHT

Datum	Senat	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
14.9.2018	II	Zur Frage, ob die in einer Arbeitsordnung enthaltene Bestimmung, wonach ab Vollendung des 65. Lebensjahres keine Verlängerung befristeter Arbeitsverträge erfolgt, angemessen im Sinne des Art. 7 ArbVG ist, sowie ob ein wiederholt verlängerter befristeter Arbeitsvertrag materiell einem unbefristeten Arbeitsvertrag gleichzusetzen ist.	9
7.12.2018	II	Zur Frage, ob bei Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zur Sicherung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines Sukzessivlieferungsvertrags über Metallschrott eine Person, der das gesamte Warenlager des Käufers sicherungsübergewiesen wurde, dem Verkäufer ihr Sicherungsrecht an Metallschrott, für den der Kaufpreis noch nicht geleistet wurde, entgegensetzen kann.	3
17.12.2018	I	Zur Frage, ob jemand, der der Registrierung eines Kraftfahrzeugs eines anderen in seinem Namen zustimmt, eine Person im Sinne des Art. 3 Gesetz zur Sicherung des Ersatzes von Schäden durch Kraftfahrzeuge ist, die zum eigenen Nutzen das Fahrzeug zum Betrieb zur Verfügung gestellt hat.	5
18.1.2019	II	Wurde die Entscheidung eines ausländischen Gerichts rechtskräftig, ohne dass einer Partei die Möglichkeit zur Erreichung eines Rechtsmittels hatten, weil sie im Verfahren vor dem ausländischen Gericht nicht vom Inhalt der Ent-	14

- scheidung Kenntnis erlangte oder ihr faktisch keine Möglichkeit der Kenntniserlangung eingeräumt wurde, obwohl dies möglich gewesen wäre, so verstößt das Verfahren gegen die öffentliche Ordnung im Sinne des Art. 118 Nr. 3 ZPG.
- 23.1.2019 II Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Geschlechtsidentitätsstörungs- 7
gesetz verstößt nicht gegen Art. 13, 14 Abs. 1 Japanische
Verfassung.
- 19.2.2109 III Eine Ehegatte kann von einem Dritten, mit dem der andere 6
Ehegatte Ehebruch begangen hat, kein Schmerzensgeld im
Zusammenhang mit der Ehescheidung verlangen, es sei
denn, es liegen besondere Umstände vor, wonach der Dritte
nicht nur Ehebruch begangen, sondern das Ehepaar zusätz-
lich dazu gebracht hat, dass die Scheidung unvermeidlich
wurde, etwa indem der Dritte mit der Absicht, die Scheidung
herbeizuführen, sich in unangemessener Weise in das Ehe-
verhältnis eingemischt hat.
- 5.3.2019 III Zur Frage, ob es eine unerlaubte Handlung gegenüber den 2
anderen Wohnungseigentümern darstellt, wenn ein Woh-
nungseigentümer entgegen einem Beschluss der Woh-
nungseigentümergeinschaft die zum Wechsel der Strom-
versorgung notwendige Kündigung des seine Wohnung
betreffenden Stromversorgungsvertrages nicht vornimmt.
- 5.3.2019 III Aus der Tatsache, dass derjenige, der eine Klage auf Un- 11
wirksamkeit der Adoption einbringt, vom Adoptivelternteil
ein das gesamte Vermögen umfassendes Gesamtvermächtnis
erhalten hat, ergibt sich nicht sogleich ein rechtliches Inte-
resse an der Klage.
- 7.3.2019 I Zur Frage, ob zwischen der rechtswidrigen Beantragung 4
eines Arrestbefehls und dem Entgang des Gewinns durch
Ausbleiben weiterer Geschäfte zwischen Schuldner und
Drittschuldner eine adäquate Kausalität besteht.
- 25.4.2019 I Zur Frage, ob ein zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaft 10
vereinbarter Verzicht auf noch nicht ausgezahlten Lohn für
die Gewerkschaftsmitglieder wirksam ist.
- 26.4.2019 III Zur Frage, ob der Antrag auf Vollstreckung einer Anordnung 13
der Herausgabe eines Kindes durch mittelbaren Zwang
einen Rechtsmissbrauch darstellt.
- 9.8.2019 II Unter dem in Art. 916 ZG genannten „Zeitpunkt, in dem der 8
Erbe [einer Person, die gestorben ist, ohne die Erbschaft
angenommen oder ausgeschlagen zu haben,] davon Kennt-
nis erlangt, dass ein Erbfall zu seinen Gunsten eingetreten
ist,“ ist der Zeitpunkt zu verstehen, in dem dieser Erbe

- davon Kenntnis erlangt, dass er in der Erbschaft, bezüglich derer der Verstorbene keine Annahme oder Ausschlagung vorgenommen hatte, in die Erbenstellung eingetreten ist.
- 13.9.2019 II Zur Frage, ob bei Anerkennung eines Anspruchs auf Öff- 12
nung eines Siels auf Grundlage eines Fischereirechts durch
rechtskräftiges Urteil das Erlöschen des Öffnungsanspruchs
aufgrund eines im Zeitpunkt der letzten mündlichen Ver-
handlung bestehenden Fischereirechts nach Rechtskraft des
Urteils Grund für eine Vollstreckungsklage ist.
- 19.9.2019 I Der Eintritt der Unterbrechung der Verjährung der zu voll- 1
streckenden Forderung erfordert bei einer Forderungspfän-
dung nicht, dass der Schuldner von der Pfändung Kenntnis
erlangen konnte.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Rechtsprechungsübersicht behandelt ausgewählte wichtige Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs im Bereich des Zivilrechts im Zeitraum November 2018 bis Oktober 2019 und schließt an die Übersicht für das Jahr 2018 (ZJapanR/J.Japan.L. 48 (2019) 245 ff.) an.

SUMMARY

The article gives an overview of some of the most important decisions of the Japanese Supreme Court in the area of private law covering the period of November 2018 to October 2019 and thus continuing from where the overview for the year 2018 (ZJapanR/J.Japan.L. 48 (2019) 245 ff.) left off.